

TAGESPFLEGE-VERTRAG
für Einrichtungen der Altenhilfe
nach § 71 (2) SGB XI

zwischen der AWOcura gGmbH
Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg, als Träger der Einrichtung

vertreten durch die Heimleitung
- nachstehend "Leitung" genannt

**als Träger
des/der** Tagespflege xxx
Straße, PLZ Ort
- nachstehend "Einrichtung" genannt -

und

Herrn/Frau

wohnhaft in

- nachstehend „Tagespflegegast“ genannt

vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigte oder
Bevollmächtigter

wird mit Wirkung vom _____ (1. Besuchstag) auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

Die nachstehenden Regelungen §§ 1-12, die Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement (Anlage 1), die Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22.02.2000/12.02.2008 (Anlage 2) und die Informationsbroschüre „Zu Hause im AWOcura-Seniorenzentrum“ (Anlage 3) sind Vertragsbestandteile. Die Regelungen dieses Vertrages gelten sinngemäß auch für privatversicherte oder unversicherte Personen. Das vorliegende Vertragsformular dient überdies der Information des zukünftigen Tagespflegegastes vor Vertragsabschluss über das Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der zu erbringenden Leistungen.

Der Tagespflegegast erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an. Diese ist in der Informationsbroschüre verankert und Bestandteil des Vertrages.

Ergänzend gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) sowie die jeweils geltenden bundesgesetzlichen zivilrechtlichen Vorschriften.

Der Tagespflegegast ist gemäß §§ 6, 7 und 36 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, vor Vertragsbeginn und unmittelbar bei Veränderungen des Gesundheitszustandes bezogen auf meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Infektionskrankheit oder Lungentuberkulose vorhanden sind.

§ 1

Einrichtungsträger und Probezeit

1. Die AWOCura gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine 100-prozentige Tochter der AWO-Duisburg e.V. mit Sitz in 47051 Duisburg, Kühlenwall 8.
2. Die Zeit binnen zweier Wochen ab Beginn des Vertragsverhältnisses ist eine Probezeit, während derer der Tagespflegegast den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann. Das gleiche gilt, wenn dem Tagespflegegast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, binnen zweier Wochen vom Zeitpunkt der Aushändigung an.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist für den Tagespflegegast montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. An gesetzlichen oder regionalen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

§ 3

Leistungen der Einrichtung

1. Die Einrichtung erbringt gegenüber dem Tagespflegegast folgende Leistungen:
 - a. Der Besuch der Einrichtung wird für Tag je Kalenderwoche vereinbart und zwar an folgenden Wochentagen:
 - Montag
 - Dienstag
 - Mittwoch
 - Donnerstag
 - Freitag
 - b. Der Hol- und Bringdienst wird für folgende Wochentage vereinbart:
 - Montag
 - Dienstag
 - Mittwoch
 - Donnerstag
 - Freitag

- c. Für den Hol-und Bringdienst ist ein Rollstuhltransport erforderlich.

ja nein

- d. Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
- Bei Bedarf: leichte Vollkost
Diätkost nach ärztlicher Verordnung
sowie eine ausreichende Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft).

Für Gäste, die dauerhaft und ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von einem Kostenträger (z. B. Krankenkasse) übernommen wird, gilt Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

- Ist mit den Kostenträgern ein abweichender Verpflegungssatz für Sondenernährung vereinbart, beträgt dieser täglich **5,01 €**

- Ist kein gesonderter Verpflegungssatz vereinbart, wird der in dem Entgelt für Verpflegung enthaltenen Sachkostenanteil in Höhe von täglich € abgezogen.

- e. Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Tagespflegegastes entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse in den Pflegegraden/-klassen 1 bis 5 nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) sowie entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Tagespflege (NRW). Diese können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

Der Tagespflegegast ist derzeit dem Pflegegrad / der Pflegeklasse #Pflegestufe zugeordnet.

- f. Medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XI entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Tagespflege (NRW).

Der Tagespflegegast hat einen Anwesenheitsnachweis (Leistungsnachweis), den die Einrichtung nach den Vorschriften des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Tagespflege (NRW) verpflichtend führen muss, abzuzeichnen.

2. Die Gemeinschaftsräume und –einrichtungen stehen dem Tagespflegegast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
3. Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Tagespflegegast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Leistungsentgelt

1. Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
2. Die Leistungsentgelte betragen im Rahmen dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (entsprechende Preislisten für jedes Haus finden Sie unter Downloads – Preise):

Entgelt für Unterkunft	tägl.	X
Entgelt für Verpflegung	tägl.	X
Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI:		
Pflegegrad 1	tägl.	
Pflegegrad 2	tägl.	X
Pflegegrad 3	tägl.	
Pflegegrad 4	tägl.	
Pflegegrad 5	tägl.	
Holdienst	tägl.	X
Bringdienst	tägl.	X
Holdienst Rollstuhltransport	tägl.	
Bringdienst Rollstuhltransport	tägl.	
Umlage Altenpflegeausbildung	tägl.	X
Summe - vor Investitionsaufwendungen	0,00 € tägl.	X

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften.

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 - 5 erstattet der örtliche Sozialhilfeträger ggf. auf Antrag der Einrichtung die vereinbarten Entgelte in voller Höhe.	tägl.	X
---	-------	----------

Insgesamt - incl. Investitionsaufwendungen	0,00 € tägl.	X
---	---------------------	----------

Die für den Tagespflegegast bei Vertragsabschluss gültigen Entgeltpositionen sind angekreuzt.

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung auf der Grundlage von § 84 i.V.m. § 82 a Abs. 3 SGB XI vereinbart. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch den Grundsatzausschuss für die Tagespflege in Nordrhein-Westfalen neu festgelegt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82 a Abs. 3 SGB XI und wird zusammen mit den Leistungsentgelten als „Umlage Altenpflegeausbildung“ erhoben.

Die Pflegekassen übernehmen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 41 SGB XI die Kosten für den pflegebedingten Aufwand monatlich

	bis zu einem Gesamtwert von
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Zusätzlich können Kosten der Tagespflege bis zu 125 € monatlich von der Pflegekasse aus der Pauschale für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen gem. § 45b SGB XI erstattet werden.

3. Für die Gäste in der Tagespflege erbringt die Einrichtung Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI.

Diese Leistungen werden durch zusätzliches, nicht über Pflegesätze oder etwaige Vergütungen für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziertes Personal erbracht.

Der Vergütungszuschlag beträgt ab dem **01.05.2016** pro Berechnungstag **6,01 €**

Ist der Tagespflegegast gesetzlich pflegeversichert, wird die Leistung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet und bleibt für ihn kostenfrei.

Mitglieder einer privaten Pflegekasse erhalten ebenfalls die zusätzlichen Leistungen; die Kosten können auf Wunsch des Gastes unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet werden, sofern die private Pflegekasse diesem Verfahren ebenfalls zustimmt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Beihilfeansprüchen.

Die Pflegekassen zahlen diesen Vergütungszuschlag zusätzlich zu den üblichen Pflegepauschalen für die allgemeinen Pflegeleistungen und zusätzlich zu der Pauschale in Höhe von 125 € für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI.

4. Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgeltes zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Maßgeblich ist insoweit die aufgrund der

Bestimmungen des 7. und 8. Kapitels des SGB XI mit der Kostenträgerseite festgelegte Höhe des Entgeltes, die als vereinbart und angemessen gilt. Erhöhungen aufgrund von investiven Aufwendungen sind nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.

Dem Tagespflegegast wird die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitgeteilt und begründet sowie der Zeitpunkt benannt, zu dem die Erhöhung des Entgeltes verlangt wird. Die Begründung hat unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen zu benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüber zu stellen. Der Tagespflegegast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Er erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Die vorangegangenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für privatversicherte und unversicherte Personen.

5. Die Einrichtung ist berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes des Tagespflegegastes die vertraglichen Leistungen und die entsprechende Vergütung durch einseitige Erklärung anzupassen. Bei einer Verminderung des Bedarfs ist die Einrichtung verpflichtet, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Die Leistungspflicht und das zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen und verringern sich in dem Umfang, in dem eine durch Leistungsbescheide von Kostenträgern festgestellte Veränderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes eingetreten ist. Hierbei hat sich die Einrichtung gem. § 84 Abs. 2 SGB XI an der durch die Pflegekasse vorgenommenen Zuweisung des Tagespflegegastes zu einem Pflegegrad zu orientieren; die entsprechenden Entgelte gehen aus § 4 Abs. 2 dieses Vertrages hervor. Die Einrichtung hat die Änderung durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen zukünftigen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen. Hierbei ist eine Verweisung auf Leistungsbescheide von Kostenträgern, Gutachten der medizinischen/sozialmedizinischen Dienste der Pflegekassen oder auf Pflegedokumentationen zulässig.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Einrichtung eine Pflegeklasse abrechnen, die über dem festgestellten Pflegegrad liegt, vergl. § 87a Abs. 2 und § 84 Abs. 2 Satz 3 des SGB XI.

Die vorangegangenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für privatversicherte und unversicherte Personen.

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung

1. Das Gesamtentgelt nach § 4 wird monatlich im Nachhinein abgerechnet. Der Tagespflegegast erhält eine Abrechnung, die sämtliche Leistungsentgelte abzüglich des gesetzlichen Anteils der Pflegekasse (sofern ein Leistungsbescheid vorliegt) enthält.

2. Die Leistungsentgelte sind jeweils am Ende eines Monats fällig. Im Verhältnis zu den Kostenträgern geltende Bestimmungen oder Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Für den Einzug des vom Tagespflegegast selbst zu tragenden Eigenanteils erteilt er der A-WOcura gGmbH ein SEPA-Lastschrift-Mandat.
3. Soweit Leistungsentgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet. Die Regelungen zu Fälligkeit und Verzug gelten im Verhältnis zu dem Tagespflegegast nicht, soweit die Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden. Der Tagespflegegast wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
4. Änderungen der Berechnungsgrundlage, die nach Rechnungsstellung bekannt werden, werden in der Folgeabrechnung berücksichtigt (Gutschrift oder Neuberechnung). Eine Aufrechnung mit Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Bei Zahlungsverzug mit dem von dem Tagespflegegast zu tragenden Eigenanteil kann ein Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben werden, § 288 Abs. 1 BGB.

§ 6

Mitwirkungspflichten

1. Der Tagespflegegast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Dem Tagespflegegast ist bekannt, dass es hierzu erforderlich sein kann, gegenüber Trägern von Sozialleistungen private Informationen über Vermögensverhältnisse, Gesundheitszustand, etc. offen zu legen. Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Tagespflegegast erhebliche Nachteile.
2. Dazu zählt auch der Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Tagespflegegastes durch die Pflegekasse nach schriftlicher Aufforderung der Einrichtung. Weigert sich der Tagespflegegast, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom medizinischen/sozialmedizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Tagespflegegast den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen.
3. Wird ein vereinbarter Besuch, der aus von dem Tagespflegegast zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt, kann die Einrichtung die für den Besuch vereinbarte Vergütung von dem Tagespflegegast verlangen, jedoch nur in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Dem Tagespflegegast bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

§ 7 Haftung

1. Der Tagespflegegast und die Einrichtung haften einander unbeschränkt für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Keine Haftung beider Seiten für Sachschäden besteht bei nur einfacher Fahrlässigkeit; dies gilt allerdings nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die beiderseitige Haftung ist begrenzt auf Sachschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise gerechnet werden konnte. Im Übrigen wird dem Tagespflegegast empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen.
2. Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 8 Datenschutz

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Tagespflegegastes durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Eine Übermittlung in diesem Sinne ist zulässig an die Pflege- und Krankenkasse sowie die Träger der Sozialhilfe und sonstige Sozialleistungsträger, soweit eine derartige Übermittlung für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen erforderlich ist. Eine Übermittlung an Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken ist ebenfalls zulässig, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Tagespflegegast stimmt der zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Einrichtung zu.
3. Der Tagespflegegast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 9 Recht auf Beratung und Beschwerde

1. Der Tagespflegegast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Tagespflegevertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
2. Der Tagespflegegast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000/12.02.2008 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigefügt.
3. Die Rechte im Hinblick auf die Kürzung des Heimentgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 10
Besondere Vorkommnisse

Im Falle von besonderen Vorkommnissen sind zu benachrichtigen:

1.

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2.

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 11
Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Tagespflegegastes.
2. Innerhalb der Probezeit gilt ein besonderes Kündigungsrecht für den Tagespflegegast ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
3. Der Tagespflegegast kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Der Tagespflegegast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder Form kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.
4. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung des Tagespflegegastes jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
5. Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, oder
 - b. der Gesundheitszustand des Tagespflegegastes sich so verändert, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, oder

- c. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Tagespflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen entsprechend einem veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes nicht annimmt; die Kündigung durch die Einrichtung ist nur zulässig, wenn diese zuvor dem Tagespflegegast gegenüber das Angebot der Anpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine vollständige oder teilweise Annahme durch den Tagespflegegast nicht entfallen ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, oder
- d. der Tagespflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- e. der Tagespflegegast
 - aa. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - bb. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges ist nur möglich, wenn zuvor dem Tagespflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung zuvor befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.

- 6. Im Fall des Abs. 5 a ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig. In den Fällen des Abs. 5 b bis e kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 7. Hat der Tagespflegegast außerordentlich aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt. Bei einer Kündigung nach Absatz 5a hat die Einrichtung dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Ist der Tagespflegegast zu einer außerordentlichen Kündigung aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes nach § 11 Abs. 3 dieses Vertrages berechtigt, so kann er den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

**§ 12
Sonstige Bestimmungen**

1. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt und von den Vertragspartnern unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

(Unterschrift Leitung)

Vor-und Nachname in Druckbuchstaben

Duisburg,

(Ort, Datum)

(Unterschrift Tagespflegegast)

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

(Unterschrift rechtliche/er Betreuerin/er
Bevollmächtigte/er)

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

Duisburg,

(Ort, Datum)

ANLAGENVERZEICHNIS
zum Tagespflege-Vertrag

- Anlage 1** Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement
- Anlage 2** Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22. 02. 2000/12.02.2008
- Anlage 3** Informationsbroschüre – Die Broschüre „zu Hause im AWOcura-Seniorenzentrum“ wird von der Einrichtung ausgehändigt.
- Anlage 4** Informationspflicht nach DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)

Anlagen zum Tagespflege-Vertrag

Anlage 1

Grundsätze für das interne Beschwerdemanagement der AWOcura gGmbH

- (1) **Das Beschwerdemanagement liegt in der Verantwortung der Leitung Seniorenzentrum / Verantwortliche Pflegefachkraft.**
- (2) Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstehen Beschwerden als Chance, Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen und das eigene Dienstleistungsangebot so weit wie möglich an die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner anzupassen.
- (3) Beschwerden werden jederzeit entgegen genommen.
- (4) Eine möglichst konkrete Benennung des Beschwerdegrundes erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung und die Bemühungen, für Abhilfe zu sorgen.
- (5) Beschwerden werden schriftlich festgehalten und unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet. Auch der Verlauf der Beschwerdebearbeitung wird dokumentiert. Spätestens nach sieben Tagen erhalten die Beschwerdeführer mindestens einen Zwischenbescheid.
- (6) Beschwerdeführer werden umfassend über die Bemühungen zur Problemlösung informiert.
- (7) Die Vertragspartner erhalten mit der Aushändigung des Vertrages die Anschriften und Telefonnummern folgender Institutionen, die im Falle einer Beschwerde unter Umständen ebenfalls weiter helfen können.

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1. Heimleitung | | Tel.: |
| 2. Geschäftsbereichsleitung | | Tel.: |
| 3. Vertrauensperson: | | Tel.: |
| 4. Träger: Geschäftsführung | AWOcura gGmbH
Frau Wilma Katzinski | Tel.: 0203-3095-532 |
| 5. Spitzenverband | Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e.V.
Lützwowstr. 32, 45141 Essen | Tel.: 0201-3105-0 |
| 6. Zuständige Behörde gem. Wohn- u. Teilhabegesetz: | Stadt Duisburg
Amt für Soziales und Wohnen
Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg | Tel.: 0203-283-0 |
| 7. Verbraucherberatung: | Verbraucher-Zentrale NRW
Friedrich-Wilhelm-Str. 5
47051 Duisburg | Tel.: 0203-362249 |
| 8. Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners | | Tel.: |

Anlage 2

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit vom 22.02.2000/12.02.2008

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen "internen Beschwerdemanagements" festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.
3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z. B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Heimbeirat,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) zuständige Behörde gem. Wohn- und Teilhabegesetz,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.
4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

Hinweis zur Speicherung personenbezogener Daten gem. DSGVO Art. 12 ff.

Gemäß Datenschutzgrundverordnung sind wir dazu verpflichtet, Sie über die Absicht der Speicherung und die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 4 DSGVO und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO zu unterrichten.

Verantwortlich für die Speicherung:

AWOcura gGmbH, Kühlenwall 8, 47051 Duisburg, E-Mail: datenschutz@awo-duisburg.de, Tel.: 0203 3095-548

Datenschutzbeauftragter:

Conceptec GmbH, Dipl.-Ing. Thorsten Werning, Zeppelinstraße 321, 45470 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 0208 69609-0, E-Mail: info@conceptec.de

Zweck der Datenspeicherung:

Die digitale Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten und personenbezogener Daten besonderer Kategorien (Gesundheitsdaten) dient der schriftlichen Fixierung der geplanten und durchgeführten Pflege sowie der Dokumentation einzelner Schritte der Pflegeplanung (Art. 9 Abs. 2 (h) DSGVO) sowie der Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gem. § 113 SGB XI. Im Rahmen unserer Pflegedienstleistungen dient die Speicherung und Erfassung Ihrer Daten der Sicherstellung aller notwendigen Arbeitsschritte der Pflegenden und der Kooperation bei der Versorgung mit beteiligten Berufsgruppen.

Empfänger der Daten:

Ihre Daten sind von den Pflegenden (Art. 9 Abs. 3 DSGVO) der jeweiligen Tagespflege und von den Mitarbeitern der zentralen Abrechnungsstelle einzusehen. Ihre Daten werden - soweit notwendig - im Sinne unserer Auftragserfüllung an beteiligte Berufsgruppen zur Abrechnung weitergeleitet, z. B. an Kranken- und Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe sowie sonstige Sozialleistungsträger (§§ 302, 303 SGB V und § 105 SGB XI). In Notfallsituationen auch als Pflegeüberleitung an ein Krankenhaus (Art. 6 DSGVO i. V. m. Erwägungsgrund 46). Einmal jährlich werden wir vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen geprüft, so dass dieser bei einer Prüfung ebenfalls Einsicht - nach schriftlicher Einwilligung - in Ihre Daten erhalten kann (§ 112 SGB XI).

Weitergabe an Drittländer:

Eine Weitergabe an Drittländer findet nicht statt.

Dauer der Speicherung:

Die personenbezogenen Daten und personenbezogenen Daten besonderer Kategorien werden für die Dauer der Tagespflege und darüber hinaus mit einer Aufbewahrungsfrist von bis zu 10 Jahren nach Beendigung der Tagespflege gem. § 13 HeimG, § 630 f Abs. 3 BGB und § 199 BGB gespeichert bzw. in Papierform in einem zentralen, nicht für Unbefugte zugänglichen Archiv aufbewahrt.

Weiterhin möchten wir Sie auf Ihre **Rechte** im Sinne der DSGVO hinweisen:

Sie haben gem. Art. 15 DSGVO jederzeit ein Auskunftsrecht über die von Ihnen gespeicherten Daten. Die gespeicherten Daten werden auf Wunsch bei nicht korrekter Speicherung gem. Art. 16 DSGVO berichtigt oder auf Wunsch gelöscht (Art. 17 DSGVO). Ebenfalls kann die Speicherung der Daten gem. Art. 18 eingeschränkt oder gem. Art. 21 DSGVO der Speicherung widersprochen werden. Jede Einwilligung zur Speicherung oder Verwendung personenbezogener Daten kann zu jedem Zeitpunkt zurückgezogen werden. Weiterhin haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten wir zusätzliche Informationen zu einer Person erhalten, so sind wir gem. Art. 14 DSGVO auch dazu verpflichtet, diese Quellen zu benennen. Sie haben als betroffene Person das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde des Landes NRW (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu beschweren. Sollten Sie sich gegen die Speicherung der benannten Daten aussprechen, ist es nicht möglich, die gesetzlichen Vorschriften der teilstationären pflegerischen Versorgung zu erfüllen und den Vertrag zur Tagespflege nach § 71 (2) SGB XI zu schließen.